

III. Die rechtliche Natur der Wahlprüfung.

Die rechtliche Natur der eigentlichen Wahlprüfung ist nur in ihren Folgerungen stark bestritten. Daß die Entscheidung über die Prüfung den Charakter eines Urteils hat, wird fast durchweg angenommen¹⁾. Jellinek vor allem führt über die Prüfung als richterliche Tätigkeit aus, daß die Mitgliedschaft an einer parlamentarischer Körperschaft ein subjektives öffentliches Recht sei²⁾. „Damit charakterisiere sich notwendig die Entscheidung darüber, ob einer individuell bestimmten Person kraft der die rechtlichen Entstehungsgründe der Mitgliedschaft normierenden Rechtsätze diese zusteht oder nicht, als ein Akt der Rechtsprechung.“ — Welche Verfahrensvorschriften bei dieser richterlichen Tätigkeit aber anzuwenden sind, darüber gehen die Ansichten weit auseinander. (Soweit diese Tätigkeit durch den Reichstag ausgeübt wurde, war diese Frage ziemlich belanglos. Sie wird erst dann wichtig, sobald sich die Gerichte mit den Prüfungen zu befassen haben).

Die eine Meinung, an der Spitze von Seydel³⁾, bestreitet vor allem, daß der Wahlprüfung die Natur eines Streitverfahrens innewohne. Der Abgeordnete, dessen Wahl geprüft werde, sei nicht Partei und ihm stehe auch keine Partei gegenüber. Demgegenüber glaubt vor allem Gatschet durch die Behauptung, es seien bei der Wahlprüfung Parteien vorhanden (durch den Hinweis auf den „modernen Parteibegriff“), beweisen zu können, daß die Wahlprüfung ein Streitverfahren sei⁴⁾. Die Parteifähigkeit bedinge nicht, daß man sein eigenes Recht verteidigt, sondern es gäbe auch Parteien, denen die Parteistellung vom Staat entweder kraft ihres Amtes oder

1) So z. B. Laband, S. 337; Jacques, S. 9ff.; v. Seydel, *Abb.* S. 191ff.; Beser S. 45; Jellinek (*System*) S. 168ff.

2) Gutachten für den 19. deutschen Juristentag S. 122.

3) v. Seydel, *Komm.* S. 207, *Abb.* S. 394.

4) Gatschet S. 497.